



Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial – Typ C

Stand 19. Januar 2011

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Den Einkaufsbedingungen liegen die Empfehlungen des VDA zugrunde, die jedoch abgeändert und ergänzt wurden.

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der KaKue GmbH, Mess- und Lasertechnik in D-74235 Erlenbach (im folgenden KAKUE genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung gewahrt.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist KAKUE zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.3 KAKUE kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist KAKUE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen KAKUE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und bei Abtretungen an Unternehmen, an denen KAKUE mit über 50% direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen KAKUE entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. KAKUE kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

3.5 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an das Hauptwerk in Erlenbach zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer von KAKUE und des Lieferant bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat KAKUE, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und -fristen / Liefermengen

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei KAKUE. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

6.2 Die Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen wird nicht akzeptiert.



Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial – Typ C

Stand 19. Januar 2011

7. Lieferverzug

- 7.1 Der Lieferant ist KAKUE zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
- 7.3 Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die Art, Umfang und gegebenenfalls die Dauer der Geschäftsverbindung zu berücksichtigen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualitätsmanagement

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff., VDA-Schrift 6.1 o.a.) einrichten und nachweisen. KAKUE behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen, z. B. nach VDA-Schrift 6.1 QM - System - Audit. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen -Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und KAKUE nicht fest vereinbart, ist KAKUE auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird KAKUE den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Die entsprechenden Aufwendungen von KAKUE sind vom Lieferanten zu tragen.

9.3 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und KAKUE bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen hingewiesen.

9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von KAKUE verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von KAKUE bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9.5 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, techn. Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an KAKUE mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an KAKUE aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

10. Gewährleistung

10.1 Wenn die gelieferte Ware mangelhaft ist, hat der Lieferant nach Wahl von KAKUE entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mängelfreie Ware zu liefern, es sei denn, dass dies für KAKUE unzumutbar ist. Die insoweit notwendigen Sortier- und Nacharbeiten werden vom Lieferanten in Abstimmung mit KAKUE vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Wenn der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine mängelfreie Sache liefert, so kann er von KAKUE die Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen. Die Kosten der Rückgewähr hat der Lieferant zu tragen.

In dringenden Fällen kann KAKUE nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Falls eine von KAKUE zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstreicht, ist KAKUE neben der Geltendmachung der sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist KAKUE nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist KAKUE berechtigt, den Lieferanten unter Fristsetzung zur Abholung der Ware aufzufordern. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht nach, so ist KAKUE berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken.

10.2 Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung, aber vor Auslieferung festgestellt, so trägt der Lieferant im Falle seines Verschuldens auch die Kosten für den mangelbedingten Ein- und Ausbau.



Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial – Typ C

Stand 19. Januar 2011

10.3 Wird der Mangel erst nach Auslieferung der Produkte festgestellt und hat der Lieferant den Mangel schuldhaft verursacht, so trägt der Lieferant zusätzlich einen seinem Verursachungsbeitrag entsprechenden Anteil an den entstehenden Kosten für Feldaktionen (z. B. Rückruf/Mängelbeseitigung). KAKUE wird den Lieferanten nach Bekanntwerden solcher Fehler benachrichtigen und über das weitere Vorgehen unterrichten.

10.4 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an KAKUE.

10.5 Die Regelungen der §§ 478 und 479 BGB bleiben unberührt. KAKUE kann die Rechte aus den §§ 478 und 479 BGB auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

10.6 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der KAKUE unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

11.1 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

11.2 Wird KAKUE auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber KAKUE insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen KAKUE und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

11.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit KAKUE ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird KAKUE bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

11.4 Ansprüche von KAKUE sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf KAKUE zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

11.5 Für Maßnahmen von KAKUE zur Schadensabwehr haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

11.6 KAKUE wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

11.7 Die in 7.1 und 7.3 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und "Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

12.2 Er stellt KAKUE und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von KAKUE übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der KAKUE hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.4 Soweit der Lieferant nach 12.3 nicht haftet, stellt KAKUE ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

12.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werden den Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungs- fällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von KAKUE die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

12.7 Die in 7.1 und 7.3 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln, Werkzeugen und vertraulichen Angaben von KAKUE

13.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von KAKUE zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

13.2 Soweit KAKUE Alleineigentümerin KAKUE-spezifischer Werkzeuge, Einrichtungen und Prüfmittel (nachfolgend Werkzeuge genannt) ist, so sind diese entsprechend zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich für die Fertigung von Vertragserzeugnissen für KAKUE verwendet werden. Diese Werkzeuge dürfen zudem nur mit schriftlicher Zustimmung von KAKUE nachgebaut werden.



Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial – Typ C

Stand 19. Januar 2011

13.3 Der Lieferant erhält an diesen Werkzeugen ein uneingeschränktes Recht zum Besitz für die gesamte Projektklaufzeit und die Laufzeit der Ersatzteilerfertigung. KAKUE darf die Herausgabe der Werkzeuge und sämtlicher Folgewerkzeuge nur bei Insolvenz des Lieferanten oder bei einer Beendigung des zugrunde liegenden Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlangen.

13.4 Der Lieferant übernimmt auf eigene Kosten bis zum Zugang einer schriftlichen Verschrottungsfreigabe oder Verlagerungsanweisung die Lagerung, Versicherung, Instandhaltung und Wartung der im Eigentum von KAKUE stehende Werkzeuge, Einrichtungen und Prüfmittel in der Weise, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

14. Ersatzteillieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, KAKUE während der Serienlaufzeit des Kraftfahrzeuges, für das der Liefergegenstand bestimmt ist, sowie 15 Jahre nach Serienauslauf mit Ersatzteilen zu beliefern. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet, die Ersatzteile auf Wunsch und in Abstimmung mit KAKUE in einer speziellen Ersatzteil-Einzelverpackung zu liefern. Die Preise für die Ersatzteile sind jeweils unter Beachtung des für ihre Herstellung bzw. Beschaffung erforderlich werdenden Aufwands gesondert zu vereinbaren.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

15.2 Werden die Waren von KAKUE mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist KAKUE verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihr gehört. Veräußert KAKUE die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt sie hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.

15.3 Aus begründetem Anlass ist KAKUE auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen:

15.4 Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, dass eventuelle Mehraufwendungen, Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzforderungen, usw. mit der berechtigten Vergütung des Lieferanten verrechnet werden können.

16.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04. 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.5 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von KAKUE. Im übrigen ist Erfüllungsort Erlenbach.

16.6 Gerichtsstand ist der Sitz von KAKUE.